

# RS Vwgh 1992/2/19 88/14/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0163 E 12. September 1989 RS 5

### Stammrechtssatz

Werden Aufwendungen, die dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung darstellen, aus einem Darlehen finanziert, so wird steuerlich nicht schon die Bestreitung der Kosten aus den Darlehensmitteln, sondern erst die Darlehensrückzahlung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt (Gegenteilige BFH 10.6.1988, BStBl II 814).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140170.X04

### Im RIS seit

19.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)